

HEILMITTELVEREINBARUNG

gemäß § 84 Abs. 1 SGB V

über das Ausgabenvolumen Heilmittel

für das Jahr 2019

.....
zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN)
Berliner Allee 22, 30175 Hannover
im Folgenden: KVN

einerseits

sowie

- der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover
- der IKK classic
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden
(* handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGB V)
- dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19 , 30173 Hannover
- der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover
- der Knappschaft Regionaldirektion Nord
Siemensstraße 7, 30173 Hannover
- und den Ersatzkassen
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - BARMER
 - DAK-Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse
 - Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen,
An der Börse 1, 30159 Hannover

im Folgenden: Verbände der Krankenkassen

andererseits

PRÄAMBEL

Gemeinsames Ziel der Vertragspartner dieser Vereinbarung ist es, auf eine bedarfsgerechte, qualitätsgesicherte und zugleich wirtschaftliche Heilmittelversorgung hinzuwirken, die sich an den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen orientiert. Dazu schließen die Vertragspartner auf der Grundlage der Rahmenvorgaben gemäß § 84 Abs. 6 SGB V für das Jahr 2019 diese Heilmittelvereinbarung nach § 84 Abs. 1 i.V.m. Abs. 7 SGB V und korrigieren retrospektiv das Ausgabevolumen des Jahres 2018.

§ 1

Ausgabenvolumen für die Jahre 2018 und 2019

- (1) Basis für das Ausgabenvolumen 2019 und die retrospektive Korrektur des Ausgabenvolumen 2018 ist die Einigung im Rahmen der Verhandlungen auf der Grundlage der Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 6 i. V. m. Abs. 7 SGB V.
- (2) Das Ausgabenvolumen für das Jahr 2018 wird retrospektiv in Höhe von
€ 656.852.897,00
festgelegt.
- (3) Das Ausgabenvolumen für das Jahr 2019 wird prospektiv in Höhe von
€ 713.079.504,98
festgelegt.

§ 2

Ermittlung des Ausgabenvolumens für das Jahr 2019

- (1) Zur Feststellung des tatsächlichen Ausgabenvolumens werden die nach § 84 Abs. 5 SGB V i. V. m. Abs. 7 SGB V zu erfassenden Ausgaben herangezogen. Diese Daten werden der KVN auch kassenartbezogen übermittelt.
- (2) Die Verbände stellen sicher, dass Verordnungen von Einrichtungen nach den §§ 116b, 117, 118, 118a, 119, 119a, 119b, 119c und 132d SGB V nicht zur Ermittlung des Ausgabenvolumens angerechnet werden. Sollten relevante Verordnungsvolumina dieser Einrichtungen aus der vertragsärztlichen Versorgung verlagert werden, so kann über eine Anpassung des Ausgabevolumens verhandelt werden. Diese Verlagerung ist durch entsprechende Daten zu belegen.

- (3) Die Vereinbarungspartner vereinbaren, dass bei der Ermittlung der Einhaltung des Ausgabenvolumens 2019 die Ergebnisse der Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 106b Abs. 1 SGB V mindernd zu berücksichtigen sind, die für das Verordnungsjahr 2019 rechtskräftig geworden sind und die sich auf Heilmittel-Verordnungen beziehen.

§ 3

Bewertung, Zielerreichungsanalyse

Die Vertragspartner stellen nach Vornahme der Bewertung nach § 84 Abs. 3 i. V. m. Abs. 7 SGB V gemeinsam fest, ob das vereinbarte Ausgabenvolumen nach § 1 Abs. 2 eingehalten wurde. Gleichzeitig prüfen die Vertragspartner, welche Konsequenzen aus den im Rahmen der Bewertung gewonnenen Erkenntnissen für die zukünftige Heilmittelausgabensteuerung und Heilmittelversorgung zu ziehen sind.

§ 4

Zielerreichung

Die Vereinbarungspartner vereinbaren, dass bei Einhaltung des Ausgabenvolumens nach § 1 Abs. (2) und/oder (3) eine weitere Durchschnittsprüfung nach § 106b Abs. 1 SGB V i. V. m. der für die Jahre 2018/2019 gültigen Prüfvereinbarung für die Jahre 2018/2019 entfällt.

§ 5
Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft und gilt für das Kalenderjahr 2019.

Hannover, den 30.01.2019

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Niedersachsen, Bremen,
Sachsen-Anhalt

IKK classic

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Knappschaft - Regionaldirektion Nord

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen